

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "143.ch – Die Dargebotene Hand Zentralschweiz", besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die unentgeltliche Begleitung von Menschen in Krisen, Problem- und emotionalen Grenzsituationen mittels der Notrufnummer 143 rund um die Uhr zum Grundtarif sowie durch Online-Medien (zur Zeit Mail und Chat). Die Hilfe erfolgt auf christlicher Grundlage ohne konfessionelle Bindung.

### Art. 3 Mittel und Geschäftsjahr

Der Verein verfügt über folgende Mittel

- a. Mitgliederbeiträge
- b. regelmässige Beiträge/Unterstützungen von Kirchen und der öffentlichen Hand
- c. Spenden, Legate und sonstige freiwillige Zuwendungen
- d. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- e. Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Einzahlung des Jahresbeitrags.

Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

## **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt ferner beim Tod des Mitglieds sowie bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne die Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

## **Art. 7 Organe**

Die Vereinsorgane sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 8 Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung der Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Vereinsversammlungen finden physisch oder online statt. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind statthaft, sofern die Vereinsversammlung die entsprechenden Geschäfte vorab diskutieren konnte.

Traktandenanträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind vor Zustellung der Einladung schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten.

## **Art. 9 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- Entscheid über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

### **Art. 10 Beschlussfassung der Vereinsversammlung**

Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der physisch oder online anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung des Mehrs ausser Betracht.

Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 der physisch oder online anwesenden Mitglieder.

### **Art. 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Wenn möglich sollen die drei Landeskirchen im Vorstand vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

### **Art. 12 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann einzelne Befugnisse an Ausschüsse oder an eine von ihm gewählte Geschäftsstellenleitung übertragen.

Der Vorstand erlässt alle notwendigen Reglemente.

### **Art. 13 Beschlussfassung des Vorstands**

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr. Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung des Mehrs ausser Betracht.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch ist zulässig.

#### **Art. 14 Vertretung des Vereins**

Das Präsidium, bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium oder allenfalls ein weiteres vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied, zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstellenleitung in einem Reglement.

#### **Art. 15 Die Revisionsstelle**

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse bestimmen sich nach dem Gesetz.

#### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Im Falle der beschlossenen Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung zwei Personen, welchen die Liquidation des Vereins übertragen wird. Sie entscheidet ferner über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens des Vereins. Die freiwerdenden Mittel müssen einem in der Zentralschweiz tätigen gemeinnützigen, öffentlichen Zweck mit ähnlicher Ausrichtung zufließen.

#### **Art. 17 Schlussbestimmung**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 27. Mai 2025 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 9. März 2017 und treten sofort in Kraft.

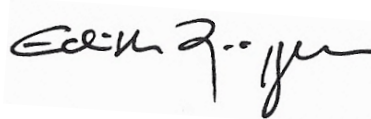
Luzern, 27. Mai 2025

Der Präsident:



Dr. Anton von Weissenfluh

Die Protokollführerin:



Edith Zraggen